

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren „110-kV-Leitung Crossen - Herlasgrün 3. BA“
zum Neubau einer 110 kV Hochspannungsleitung zwischen den Umspannwerken Crossen und Herlasgrün 3. BA, Mast 60n – 127n

Die Envia Mitteldeutsche Energie AG, Envia M, hat für das genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens – Geschäftszeichen: 32-0522/924 – beantragt. Für das Vorhaben besteht nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (§ 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG i. V. m. Ziffer 19.1.2. Anlage 1 zum UVPG) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 UVPG.

Geplant ist die Neustrukturierung des 110-kV-Verteilnetzes im Bereich Zwickau und Vogtland im Rahmen eines umfassenden Netzkonzeptes um es zu erneuern und ausfallsicher zu machen. Dazu ist der Aufbau zweiseitig gespeister Stammleitungen, in welche die Umspannwerke eingebunden werden, notwendig, was in dem betroffenen Netzgebiet gegenwärtig noch nicht der Fall ist. Ein Teil der geplanten Ringstruktur des Netzes ist die Verbindung der Einspeise-Umspannwerke Crossen und Herlasgrün.

Der hier beantragte 3. Bauabschnitt ist Bestandteil des neuen Leitungsrings und führt ab Mast 60n die bereits genehmigten 1. und 2. Bauabschnitte auf einer Neubautrasse fort.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde mit der im Jahre 2018 vorliegenden Entwurfsplanung nach den in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung die Bedeutung der Schutzgüter für die Vorzugsvariante ermittelt und hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben bewertet. In dieser Bewertung sind die bereits vorhandenen Vorbelastungen und die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

Mit Ausnahme der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Landschaft und menschliche Gesundheit konnte für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeit bereits in der UVP-Vorprüfung bestätigt werden. Trotz der Rauminanspruchnahme der Hochspannungsleitung wurden die möglichen Umweltwirkungen als vertretbar bewertet. Diese Einschätzung beruht vor allem auf die eingriffsmindernd wirkende Trassenbündelung mit der S 289 und B 173, da das Ausmaß der bestehenden Vorbelastung höher als die Neubelastung bewertet wurde.

Durch das Vorhaben werden keine Natura 2000 Gebiete (FFH und SPA) gequert, allerdings befinden sich in räumlicher Nähe das FFH Gebiet „Göltzschtal“ und das FFH-Gebiet „Bachtäler südlich Zwickau“. Mögliche Fernwirkungen konnten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Schönfelder Wald“ und „Am Kreuzberg“ werden randlich tangiert. Vertiefender Untersuchungen bedurften darüber hinaus mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der menschlichen Gesundheit, weil es in einigen Bereichen zu starken Annäherungen an Wohnbebauung bis hin zu Überspannungen kommen sollte. Im Rahmen der vertiefenden Untersuchung der Umweltverträglichkeitsprüfung für das nach der UVP-Vorprüfung eingeleitete Planfeststellungsverfahren wurden daher weitere Erhebungen angestellt, die in die Unterlagen eingeflossen und im abschließenden UVP-Bericht dargestellt sind.

Mit den nunmehr eingereichten Planunterlagen zur Planfeststellung wurden im Vergleich zur Entwurfsplanung bereits Planänderungen vorgenommen. Diese betreffen die Verlegung eines 110 KV Erdkabels in Siedlungsbereichen zur Verhinderung von Annäherungen an Wohngebäude zwischen den Masten 124n – 126 n in Reichenbach, Gemarkung Rotschau und den Masten Mast 92n – 95n in Neumark, Gemarkung Neumark.

Die Unterlagen der vertiefenden Untersuchung (UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan, Artenschutzfachbeitrag, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung) sind Bestandteil der ausgelegten Planunterlagen.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in

- der Stadt Zwickau, Gemarkung Oberplanitz,
- Gemeinde Lichtentanne, Gemarkungen Stenn, Schönfels, Altrottmannsdorf
- Gemeinde Neumark, Gemarkung Neumark,
- Stadt Reichenbach/ Vogtl., Gemarkungen Oberreichenbach, Reichenbach, Rotschau,
- Gemeinde Heinsdorfergrund, Gemarkung Unterheinsdorf

beansprucht.

Der Vorhabenträger hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlagen		Maßstab
1	Erläuterungsbericht Anlage 1: Hochspannungsnetzkonzept Zwickau-Vogtland mit Gesamtübersichtsplan 110-kV-Freileitung Crossen – Herlasgrün, Anlage 2: Wasserrechtliche Sachverhalte Unterlage 01 Übersichtsplan Gewässerkreuzungen und Schutzgebiete Unterlage 02 Baubeschreibungen der Gewässer Anlage 3: Bewertung einer alternativen Verkabelung Anlage 4: Nachweis gemäß 26. BImSchV mit Übersichtsplan	Seite 1 bis 42 Seite 1 bis 9 Blatt 1 Seite 1 bis 6 jeweils Blatt 1 und 2 Seite 1 bis 22 Seite 1 bis 18 Seite 1 bis 2 Blatt 1 und 2	1:50.000 1:10.000
2	Übersichtskarten 2.1 Übersichtsplan 2.2 Übersichtsplan mit Luftbild 2.3 Übersichtsplan Schutzgebiete	Blatt 1 und 2 Blatt 1 und 2 Blatt 1 und 2	1:10.000 1:10.000 1:10.000
3	Lagepläne mit Detail-Lageplänen „Teilverkabelung Oberneumark“ und „Teilverkabelung Rotschau“	Blatt 1 bis 18 Blatt 1 und 2	1:2.000
4	Trassenpläne 4.1. Profilpläne mit Anschluss-Profil der Bl. 1103, Einschleifung Reichenbach 4.2 Profilpläne HDD-Bohrungen - Oberneumark/ Teilverkabelung	Blatt 1 bis 12, 15 bis 24, Blatt 27 bis 28 Blatt 1 Blatt 1 und 2	1:2.000/ 1:500
5	Bauwerksverzeichnis 5.1 Kreuzungsliste mit Übersichtsplan zur Kreuzungsliste 5.2 Mastliste 5.3 Koordinatenliste	Seite 1 bis 5 Blatt 1 und 2 Seite 1 bis 4 Seite 1 bis 2	1:10.000

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 13. Dezember 2022 bis einschließlich 19. Januar 2023

in der Stadtverwaltung Zwickau, im Foyer des Stadtplanungsamtes (3. OG),
Katharinenstraße 11 in 08056 Zwickau, während der Dienststunden

Montag	08:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland, im Fachbereich Bau und Stadtentwicklung,
Markt 1 in 08468 Reichenbach im Vogtland, während der Dienststunden

Montag	09:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Lichtentanne, im Sekretariat (1. OG), Hauptstraße 69 in 08115
Lichtentanne, während der Dienststunden

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Neumark, im Zimmer 3, Markt 3 in 08496 Neumark, während der
Dienststunden

Montag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund, Reichenbacher Straße 173 in 08468
Reichenbach, während der Dienststunden

Montag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 14:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der vorliegenden Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen werden im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht. Das UVP-Portal entspricht den Anforderungen des § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **20. Februar 2023**, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer

Straße 41 in 09120 Chemnitz, sowie bei den Stadtverwaltungen Zwickau und Reichenbach oder bei den Gemeindeverwaltungen Lichtentanne, Neumark und Heinsdorfergrund Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben bzw. sich äußern. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen, § 21 Abs. 5 UVPG.

Bei Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.
3. Ein Erörterungstermin findet nicht statt (§ 43a Nr. 2 EnWG), wenn
 - a. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - b. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - c. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
 - d. alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 VwVfG ist für Äußerungen nach § 21 UVPG ein Erörterungstermin durchzuführen.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben, Äußerungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 SächsVwVfZG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vorbringen von Äußerungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Veränderungssperre nach § 44 a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - a. die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,
 - b. über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - c. die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten,
 - d. die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist und
 - e. weitere relevante Informationen zu dem Planfeststellungsverfahren bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, erhältlich sind und bei ihr Äußerungen und Fragen eingereicht werden können.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind unter <https://www.lids.sachsen.de/Datenschutz> einsehbar.